

Newsletter

Januar 2018

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Betriebsausgabenabzug für ein Jubiläums-Wochenende und zur Bestandskraft von Prüfungsentscheidungen.

Aktuelle Entscheidungen

Aufwendungen für ein Jubiläums-Wochenende können abzugsfähige Betriebsausgaben sein

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 9. November 2017 (Az. [13 K 3518/15 K](#)) entschieden, dass Aufwendungen für eine ein Wochenende andauernde gemeinsame Jubiläumsveranstaltung eines Vereins und einer GmbH größtenteils als abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen sind.

Der Kläger ist ein Verein, der gewerbliche Einkünfte erzielt und den Zweck verfolgt, den Zusammenhalt unter kleinen und mittelständischen Betrieben zu fördern. Die Klägerin ist eine GmbH, die Betreuungsleistungen insbesondere für Mitglieder des Vereins erbringt. Im Jahr 2012 veranstalteten beide Kläger eine Jubiläumsfeier zum 25-jährigen Bestehen des Vereins. Diese begann freitags um 10:00 Uhr mit der Vorstandssitzung des Vereins. Daran

schlossen sich nachmittags die Mitgliederversammlung und abends eine Beach-Party an. Am Samstag fanden zunächst eine Jubiläumsveranstaltung mit Vorträgen und ein Jubiläumsmarkt mit Gewinnspiel und ab 16.00 Uhr eine Schifffahrt auf dem Rhein mit Dinner-Buffer und der Möglichkeit, ein EM-Fußballspiel anzusehen, statt. Die Veranstaltung endete am Sonntag mit einem Jazz-Brunch. Die ca. 450 Teilnehmer setzten sich aus Vereinsmitgliedern, externen Geschäftspartnern sowie 11 Arbeitnehmern zusammen.

Die Kosten in Höhe von insgesamt rund 240.000 € teilten sich die beiden Kläger und machten sie als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt hielt diese Aufwendungen in Höhe von ca. 140.000 € für nicht abziehbare Geschenke bzw. nicht abziehbare Bewirtungsaufwendungen. Die Kläger waren demgegenüber der Ansicht, dass die Veranstaltung keinen Geschenkecharakter aufgewiesen habe, weil stets der Meinungs-austausch im Vordergrund gestanden habe.

Der Senat gab der Klage überwiegend statt. Hinsichtlich des größten Teils der Aufwendungen greife das Betriebsausgabenabzugsverbot für Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG) nicht ein. Die Gäste hätten für die auf der Veranstaltung an sie erbrachten Leistungen konkrete Gegenleistungen in Form ihrer Anwesenheit und des fachlichen Austauschs erbracht. Demgegenüber sei dem Rahmenprogramm lediglich eine untergeordnete Bedeutung zugekommen. Zu diesem Ergebnis gelangte der Senat aufgrund der Vernehmung von drei Teilnehmern als Zeugen. Diese hatten im Wesentlichen ausgesagt, dass bei den Gesprächen während der gesamten Veranstaltung berufliche Themen, nicht aber die Feier als solche im Vordergrund gestanden hätten. Danach sah der Senat lediglich geringfügige Aufwendungen für eine Fotobox und einen Tischkicker (insgesamt rund 1.800 €) als nicht abziehbare Geschenke an. Die Bewirtungskosten hielt er in Höhe von 70% und - soweit sie auf eigene Arbeitnehmer entfielen - in vollem Umfang für abzugsfähig. Insgesamt seien bei beiden Klägern lediglich rund 40.000 € als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben anzusehen.

Der Sonderausgabenabzug für dauernde Lasten aufgrund einer Vermögensübertragung von Todes wegen richtet sich nach dem zum Todeszeitpunkt geltenden Recht

Dauernde Lasten im Zusammenhang mit der Übertragung vermieteter Grundstücke, die aufgrund einer vor dem 1.1.2008 errichteten Verfügung von Todes wegen geleistet werden, sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der Erbfall erst nach diesem Stichtag eingetreten ist. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 13. Dezember 2017 (Az. [7 K 572/16 F](#)) entschieden.

Die Klägerin ist eine Erbengemeinschaft, deren Vermögen im Wesentlichen aus vermietetem Grundbesitz besteht. Der 2012 verstorbene Erblasser und seine erste Ehefrau, die Eltern der Mitglieder der Klägerin, hatten sich durch ein gemeinschaftliches Testament im Jahr 1985 gegenseitig zu Erben eingesetzt und die Kinder als Schlusserben bestimmt. Nach dem Tod der Mutter heiratete der Vater erneut. Für den Fall seines Vorversterbens hatte er im Jahr 2004 seine Erben zur Zahlung eines monatlichen Betrages in Höhe von 3.500 € an die zweite Ehefrau verpflichtet, die im Gegenzug auf sämtliche Pflichtteilsansprüche verzichtete.

Das Finanzamt erkannte die von der Klägerin in ihrer Feststellungserklärung für 2012 geltend gemachten dauernden Lasten, die an die zweite Ehefrau des Erblassers gezahlt worden waren, nicht an. Es wandte die für den Sonderausgabenabzug von dauernden Lasten ab dem 1.1.2008 geltende Rechtslage an, nach der vermieteter Grundbesitz nicht mehr begünstigt ist. Die Klägerin war demgegenüber der Auffassung, dass hinsichtlich der Anwendung nicht auf den Todeszeitpunkt, sondern auf die in den Jahren 1985 bzw. 2004 getroffenen Vereinbarungen abzustellen sei, so dass noch altes Recht Anwendung finde.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Senat war der Auffassung, dass im Streitfall die Neuregelung (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG) Anwendung finde, nach der nur noch die Übertragung von Betriebsvermögen, nicht aber von

vermietetem Grundbesitz begünstigt ist. Diese Regelung gelte für alle Versorgungsleistungen, die auf nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen. Obwohl der Gesetzeswortlaut nur von „vereinbarten“ Vermögensübertragungen spreche, sei ein Sonderausgabenabzug grundsätzlich auch für Vermögensübertragungen von Todes wegen zu gewähren. Dies sei bereits vor der Gesetzesänderung anerkannt gewesen und habe sich durch die Neuregelung nicht ändern sollen. Maßgeblich für die Anwendungsregelung sei jedoch der Zeitpunkt, an dem der Verpflichtungsgrund für die Versorgungsleistungen entstanden ist. Dies könne nur der Todeszeitpunkt sein. Auf Vertrauensschutz könne sich die Klägerin nicht berufen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Bestandskräftige Prüfungsentscheidung ist trotz Verfahrensfehlers grundsätzlich nicht änderbar

Mit Urteil vom 6. Dezember 2017 (Az. [7 K 2451/16 StB](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass es zwar einen Verfahrensfehler darstellt, wenn die mündlichen Vorträge in der Steuerberaterprüfung unter gleichzeitiger Anwesenheit aller Prüflinge abgehalten werden, eine Aufhebung des Bescheids über das Nichtbestehen der Steuerberaterprüfung aber dennoch nicht mehr in Betracht kommt, wenn dieser bestandskräftig ist.

Die Klägerin unternahm im Jahr 2013 ihren dritten und damit letzten Versuch, die Steuerberaterprüfung zu bestehen und wurde zur mündlichen Prüfung zugelassen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung wurde - der damals gängigen nordrhein-westfälischen Praxis folgend - sämtlichen Prüflingen zunächst die Themenauswahl für die mündlichen Vorträge ausgehändigt. Sodann hielten sie nacheinander ihre Vorträge zu jeweils unterschiedlichen Themen im Beisein der Mitprüflinge. Die Klägerin bestand die Prüfung nicht und erhob hiergegen fristgerecht Klage beim damals zuständigen Finanzgericht Düsseldorf. In diesem Klageverfahren wurde der Verfahrensablauf der mündlichen Vorträge nicht thematisiert. Im Rahmen der

mündlichen Verhandlung nahm die Klägerin die Klage zurück.

Nachdem etwa ein Jahr später im Rahmen eines Klageverfahrens eines anderen Kandidaten der Verfahrensablauf der mündlichen Vorträge thematisiert worden war, beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Aufhebung der Prüfungsentscheidung und berief sich auf einen Verfahrensfehler im Hinblick auf die unterschiedlich lange Vorbereitungszeit. Dies lehnte die Beklagte ab und verwies im Wesentlichen darauf, dass die Klägerin einen etwaigen Verstoß bereits im ursprünglichen Klageverfahren hätte geltend machen können.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Der Senat führte zunächst aus, dass der Bescheid über das Nichtbestehen der Steuerberaterprüfung rechtswidrig sei, weil der Verfahrensablauf den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt habe. Dies folge daraus, dass die Prüflinge unterschiedlich lange Vorbereitungszeiten für ihre mündlichen Vorträge gehabt hätten. Zudem hätten die späteren Prüflinge die Reaktion der Prüfer auf bestimmte Ausführungen bzw. Formulierungen ihrer Vorredner beobachten und sich hierauf einstellen können. Dennoch sah der Senat die Ablehnung des Aufhebungsantrags als ermessensgerecht an. Die Behörde habe die Klägerin zu Recht darauf hingewiesen, dass es ihr möglich und zumutbar gewesen sei, den fehlerhaften Verfahrensablauf bereits vor dem Finanzgericht Düsseldorf zu rügen. Sie habe keine Umstände dargelegt, warum dies von ihr nicht habe erwartet werden können. Allein das Aufgreifen dieses Umstands in einem späteren Klageverfahren eines anderen Prüflings genüge hierfür nicht. Zudem habe die Klägerin diesen Verfahrensfehler offensichtlich selbst nicht als schwerwiegend empfunden.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Umsatzsteuer

Unter welchen Voraussetzungen ist ein leitender Angestellter der Konzernmutter, der als Aufsichtsratsmitglied in eine Tochter-AG entsandt wird, als Unternehmer anzusehen? (Urteil vom 26. Januar 2017, Az. [5 K 1419/16 U](#), Rev. BFH V R 62/17)

Schuldet ein in Deutschland ansässiges Geldinstitut die Steuer, die auf eine ihm gegenüber von einer in Belgien ansässigen Kartengesellschaft erhobene „Debit Card Fee“ entfällt? (Urteil vom 14. November 2017, Az. [15 K 197/15 U](#))

Ist die Bemessungsgrundlage für Leistungen, die ein Unternehmer als Prämien an Kunden seiner Geschäftspartner gegen Einlösung virtueller Prämienpunkte erbringt, für die die Partner an den Unternehmer in früheren Jahren Zahlungen erbracht hatten, zu erhöhen, wenn feststeht, dass nicht alle Prämienpunkte eingelöst werden? (Urteil vom 14. November 2017, Az. [15 K 281/14 U](#), Rev. BFH V R 64/17)

Umsatzsteuer/Verfahrensrecht

Zur richtigen Bezeichnung des Inhaltsadressaten im Umsatzsteuerbescheid für eine in Liquidation befindliche GmbH (Urteil vom 18. Mai 2017, Az. [5 K 1954/16 U](#), Rev. BFH V R 56/17)

Verfahrensrecht

Zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen und zum Erlass von Nachzahlungszinsen bei ursprünglich zu niedrig angesetzten Beteiligungseinkünften (Urteil vom 13. Dezember 2017, Az. [7 K 715/15 E](#))

Höchstrichterlich entschieden

Kosten für die künstliche Befruchtung einer in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Frau sind außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 5. Oktober 2017 (Az. VI R 47/15) das Urteil des 6. Senats des Finanzgerichts Münster vom 23. Juli 2015 (Az. [6 K 93 /13 E](#)) aufgehoben und damit Aufwendungen für die künstliche Befruchtung einer unfruchtbaren Frau auch dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn diese in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt.

Die Klägerin lebte im Streitjahr 2011 in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und konnte aufgrund einer primären Sterilität ohne medizinischen Eingriff nicht schwanger werden. Sie ließ in Dänemark eine künstliche Befruchtung unter Verwendung von Samenzellen eines Spenders durchführen und machte die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte diesen Abzug nicht an.

Die vor dem Finanzgericht Münster erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Der 6. Senat sah zwar die Unfruchtbarkeit als Krankheit der Klägerin an. Anders als bei verschiedengeschlechtlichen Paaren sei die künstliche Befruchtung jedoch nicht zwangsläufig, weil in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Zeugung eines Kindes auf natürlichem Wege nicht möglich sei.

Dies sah der Bundesfinanzhof anders und gab der Klage vollumfänglich statt. Die Aufwendungen der Klägerin seien als Krankheitskosten zu berücksichtigen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Maßgeblich sei vielmehr allein, dass die Maßnahme in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen wurde. Da die künstliche Befruchtung einer

in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Frau nach den Richtlinien der Landesärztekammern der einzelnen Bundesländer zur assistierenden Reproduktion nicht mehr explizit verboten sei, hätte die Klägerin die Maßnahme auch im Inland vornehmen dürfen. Dass sie sie gleichwohl in Dänemark vornehmen ließ, sei unschädlich.

In eigener
Sache

Vorsitzendenwechsel im Erbschaftsteuersenat des Finanzgerichts Münster

Mit Ablauf des Jahres 2017 ist Wolfgang Seibel in den Ruhestand getreten. Am 29.12.2017 erhielt er vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, seine Verabschiedungsurkunde. Herr Seibel (64), der mit seiner Familie in Gevelsberg lebt, war nach dem Studium der Rechtswissenschaften zunächst in der Finanzverwaltung tätig, bevor er 1989 an das Finanzgericht Münster wechselte. Dort gehörte er zunächst dem 13. Senat an und übernahm 2008 den Vorsitz des 3. Senats, der u.a. für Streitigkeiten des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zuständig ist. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Herr Seibel von 2002 bis 2008 Vorsitzender des Bundes Deutscher Finanzrichter und viele Jahre Mitglied des Präsidiums des Finanzgerichts Münster sowie des Hauptrichterrats der Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen.

Den Vorsitz des 3. Senats des Finanzgerichts Münster hat zum 1.1.2018 Silke Beidenhauser übernommen, die diesem Senat bereits seit Beginn ihrer richterlichen Tätigkeit im Jahr 2001 angehört. Frau Beidenhauser (51) absolvierte vor ihrem Jurastudium die Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, in die sie nach dem zweiten Staatsexamen zunächst wieder eintrat. Sie engagiert sich neben der

Rechtsprechung auch im Vorstand des Bundes Deutscher Finanzrichter und ist als Güterichterin sowie als Gleichstellungsbeauftragte des Finanzgerichts Münster tätig. Frau Beidenhauser lebt mit ihrer Familie in Münster.

„Mit Wolfgang Seibel verliert das Gericht eine erfahrene, den Verfahrensbeteiligten stets zugewandte Richterpersönlichkeit. Umso mehr freut es mich, dass ich mit Silke Beidenhauser eine hochkompetente und im Erbschaftsteuerrecht versierte Nachfolgerin ernennen konnte, die zudem über großes Verhandlungsgeschick verfügt“, so Präsident Johannes Haferkamp.



Herr Seibel (l) und Herr Haferkamp (r)



Frau Beidenhauser und Herr Haferkamp

Wechsel im Presseteam des Finanzgerichts Münster

Zum Jahreswechsel hat sich das Presseteam des Finanzgerichts Münster neu aufgestellt. Der bisherige Pressesprecher Dr. Hans Anders unterstützt für zwei Jahre das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bei der Bearbeitung von Asylverfahren. Seine Aufgaben übernimmt die bisherige stellvertretende Pressesprecherin **Dr. Franziska Peters**. **Dr. Jan-Hendrik Kister** bleibt wie bisher für die Redaktion des Newsletters zuständig. In den Bereichen Seminare und Veröffentlichungen verstärken als neue Mitglieder **Dr. Sascha Bleschick** und **Christof Taube** das Presseteam.



v.l.n.r.: Herr Taube, Herr Dr. Bleschick, Frau Dr. Peters, Herr Dr. Kister



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145
Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte

Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

